

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 10

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unser altes Reglement enthielt, würden wir aber heute noch den Vorzug geben.

Ein weiterer Abschnitt des österreichischen Exerzierreglements ist dem „**Benehmen der Kommandanten**“ gewidmet. Es finden sich darin einige wichtige Bestimmungen, die hier Platz finden mögen:

Art. 25. Die Kommandanten müssen vermeiden, in den Wirkungskreis ihrer Untergebenen direkt einzugreifen; und ferner wird empfohlen, Ruhe und Gelassenheit zu bewahren.

Art. 26. Die Unterkommandanten und die Truppen sollen Selbstvertrauen zu ihrer eigenen Leistungsfähigkeit gewinnen, nicht aber durch kleinliche Einflussnahme der Kommandanten in ihrer geistigen Spannkraft beschränkt und in ihrer Thatkraft gelähmt werden.

Art. 28. Die Kompagnie-, Bataillons- und Regimentskommandanten sollen bei der Entwicklung zum Gefecht ihre Plätze immer vorne und dort, wo sie den Feind zu überblicken und das Gefecht am besten zu leiten vermögen, wählen.

Art. 30. Bei Theilung der Kompagnie, des Bataillons, des Regiments geht der Kommandant mit demjenigen Theil, welcher die wichtigste Aufgabe zu lösen hat.

Art. 32. Bei den Gefechtsübungen haben alle Kommandanten sich stets so zu benehmen, wie es im Ernstfalle geschehen muss.

Wie das deutsche und neue schweizerische Exerzierreglement enthält auch das österreichische die Bestimmung, dass, wo das Kommando nicht ausreiche, an seine Stelle der Befehl zu treten habe. Diese Bestimmung wird in der Folge in dem Reglement häufig angewendet.

(Fortsetzung folgt.)

Militärische Betrachtungen.

Zentralisation des Militärwesens oder Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874 ist die grosse Frage, die alle beschäftigt, welche bei uns den Werth und die Nothwendigkeit eines geordneten und kräftigen Wehrwesens überhaupt erkennen.

Vor einigen Jahren hat Herr Oberst Feiss, Waffenchef der Infanterie im städtischen Offiziersverein von Bern die Parole ausgegeben: „Zentralisation des Militärwesens.“ Der Funke hat gezündet und überall ist der Gedanke in den militärischen Kreisen mit Begeisterung aufgenommen worden.

Bei den Offiziersversammlungen getrauten sich wenige, dem allgemeinen Sturm Trotz zu bieten. Wenn ein Offizier es wagte, gegentheilige Ansichten zu äussern, so ertönte zwar nicht der Ruf: „Steinigt ihn! Steinigt ihn!“ dazu sind

wir heute viel zu zivilisirt — aber man gab gerne das Missfallen zu erkennen. In kameradschaftlichem Kreise bezweifelten manche den Patriotismus oder das militärische Verständniss des Betreffenden. Nur Egoismus, Kantonesenthum oder Unverstand konnte eine von der Mehrheit abweichende Ansicht vertreten.

Es darf dieses nicht überraschen; in unserer demokratischen Republik hat sich nach und nach die feste Ueberzeugung ausgebildet, dass in allen zweifelhaften Fällen das Urtheil der Mehrheit nicht nur das entscheidende, sondern auch das richtige sei.

Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten. Aus diesem Grunde möge man uns gestatten, den Herren, die den moralischen Muth hatten, ihre Ueberzeugung zu vertreten, unsere Achtung auszusprechen, obgleich wir selbst auf einem gegnerischen Standpunkte stehen.

Nach und nach hat sich der Sturm der Begeisterung für ein einheitliches Wehrwesen gelegt. Es ist stille, sehr stille geworden. Gleichwohl ist und bleibt eine einheitliche Leitung des Militärwesens das einzige Richtige, die erste Bedingung für einen kräftigen Widerstand gegen äussere Angriffe. Ein einheitliches Militärwesen ist daher ein Ziel, welchem alle, die berufen sind, das Vaterland in der Noth zu vertheidigen, zustreben müssen; dessen ungeachtet hatten, nach unserer Ansicht, diejenigen nicht unrecht, welche im gegenwärtigen Augenblicke an der Durchführung des Einheitsgedankens zweifelten und ein mässigeres Tempo auf der Bahn der Zentralisation des Wehrwesens für nothwendig hielten. Letztere ist nicht nur eine militärische, sondern auch eine wichtige politische Frage. Einstweilen steht der Verwirklichung des Gedankens die Bundesverfassung entgegen. An dieser zu rütteln ist nicht Sache des Militärs — wenn auch jeder Einzelne als Bürger seine eigene Meinung haben und vertreten mag.

Immerhin können wir dem Ziele eines einheitlichen Militärwesens schon unter der jetzigen Bundesverfassung näher kommen. Das Ziel wird nur sicherer erreicht, wenn das Terrain Schritt für Schritt erobert wird. Die Fahne des militärischen Fortschrittes ist nicht gesenkt und diese trägt die Inschrift: „Eine Armee!“

Das Gefecht an Flussübergängen und der Kampf an Flusslinien. Kriegsgeschichtliche und taktische Studie von Cardinal v. Widdern, kgl. preuss. Oberst a. D. Theil II. Mit 8 Plänen und Planskizzen. Berlin 1891, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 7. 35.

Als wir am Schluss der Rezension des I. Theiles (in Nr. 36 dieses Blattes) sagten, wir vermissen darin die Darstellung des Limmatüberganges

Masséna's im Jahre 1799 bei Dietikon, wussten wir noch nicht, dass der vorliegende II. Theil v. Widdern's Werk so bald nachfolgen und dieses schöne Beispiel eines ebenso gut durchgeführten als vorbereiteten Uferwechsels im Angriff, an erster Stelle enthalten werde, und versichern hiermit gerne, dass uns der II. Theil wieder so sehr angesprochen und gefallen hat, dass wir lebhaft wünschen müssen, es möchte über Kurzem noch ein III. Theil erscheinen. An Stoff dazu und lehrreichen Betrachtungen darüber würde es dem in der Militärliteratur so bewanderten und gewandten Schriftsteller so schnell nicht fehlen. Begrüssen und verdanken wir vorläufig diesen II. Theil mit dem darin reichlich aufgespeicherten Schatz strategisch-taktisch-technischer Kenntnisse auf's wärmste! Nicht manches Buch kann allen Offizieren so unbedingt zum fleissigen Studium empfohlen werden wie dieses.

Während der I. Theil mehr Ereignisse an Flusslinien geringerer Bedeutung und besonders Begegnungsgefechte an solchen behandelt, hat der II. Theil nebst einer Ergänzung des im I. Enthaltenen hauptsächlich offensive und defensive Operationen an grossen Strombarrieren zum Gegenstand der kritischen Auseinandersetzung gemacht. Wir werden am besten andeuten, wess Inhalts dies Buch ist, wenn wir eine Stelle aus dem Vorwort anführen.

„Nachdem schon im I. Theil Gelegenheit genommen war, Napoleon's 1809 vor den Schlachten von Aspern und Wagram unternommene Donau-Ueberschreitungen zu besprechen, gehe ich nunmehr auch auf eine Reihe von kriegsgeschichtlichen Begebenheiten ein, welche, zu ihrer Zeit Epoche machend, für alle Zukunft instruktiv bleiben werden. Dahin gehören die höchst interessanten Ereignisse des Feldzuges von 1799 in der Schweiz . . . , sowie die Vorgänge am Rhein in der Neujahrsnacht 1814 und die Donauübergänge der Russen in den Jahren 1828 und 1876/77. — Die Hineinziehung so mannigfacher Vorgänge aus der Kriegsgeschichte hat mir die Möglichkeit geboten, die zur Beurtheilung gestellten Fragen aus recht verschiedenen Kriegslagen heraus und unter Berücksichtigung der allerverschiedensten taktischen wie technischen Verhältnisse zu beleuchten. Der Niederschlag meines persönlichen Urtheils und die Summe der sich aus allen besprochenen Begebenheiten ergebenden Erfahrungen findet sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich im Abschnitt I D. 2 und im Abschnitt II niedergelegt.“

Der Verfasser verurtheilt überall das Ueberbrücken und Ueberschreiten eines Flusses mehr oder weniger Angesichts des Feindes, ohne dass

auf dazu in grosser Zahl bereit gehaltenen Booten und andern Uebersetzmaschinen vorher Truppen aufs jenseitige Ufer gesetzt werden, als ein höchst riskirtes, fehlerhaftes Unterfangen, wie z. B. dasjenige bei Dettingen an der Aare im Jahre 1799, wo Erzherzog Karl auf's linke Ufer übergehen wollte und wegen mangelnder Vorbereitung und Einleitung weder Brückenschlag noch Uebergang zu Stande brachte, eben aus dem Grunde, weil der Vertheidiger (2 Schweizer Jäger-Kompagnien) denselben zu sehr stören konnte. „Das hiess den braven Schweizer Jägern drüben in Klein-Dettingen doch etwas gar zu viel Geduld zutraut.“ Und S. 89 sagt Widdern: „Uebersaus dringlich erscheint es auch, gleich mit der 1. Truppenstaffel eine kleine Kavallerie-Abtheilung mit über den Fluss setzen zu lassen, um drüben zur Sicherung der Entwicklung und Erkundigung des Feindes ungesäumt Patrouillen ausschicken zu können“ Auch Beobachtungen der Gestade aus gefesselten Luftballons sind empfohlen. Das Element der Ueberraschung wird indessen dennoch fortfahren, bei Flussübergängen eine grosse Rolle zu spielen, und eine je längere Flusslinie Einer vertheidigen wollte, desto mehr wäre er dem Ueberraschtwerden ausgesetzt; von Widdern weist an unzähligen Beispielen nach, dass es wegen zu starker Zersplitterung der Kräfte sowohl taktisch als strategisch stets ein Unsinn war und wäre, eine ausgedehntere Fluss- oder Stromlinie „vertheidigen“ zu wollen und bemerkt S. 120: „Aus der von mir übersehenen Kriegsgeschichte ist mir nicht ein Fall bekannt, in welchem, nachdem sich die beiden Gegner längere Zeit nur durch ein Gewässer getrennt gegenüber gestanden hatten, es der Offensive nicht gelungen wäre, durch Ueberraschung sich am andern Ufer festzusetzen. Der Fluss als Hinderniss kommt der Offensive darin sehr zu statten, dass er es der Defensive meistens unmöglich macht, auf das andere Ufer weitgehende Aufklärungsunternehmungen zu betreiben.“ Fluss- und Stromlinien gewähren dem Schwächeren nur Zeitgewinn, zur Besammlung, zum Rückzuge, weil sie den Feind einige Tage aufhalten. In den Verhältnissen, unter welchen Fluss- und Stromübergänge im Rückzug und Vormarsch, beim Vertheidiger und Angreifer stattfinden können, ist übrigens eine grosse Mannigfaltigkeit zu konstatiren, wie z. B. das nachstehende Inhaltsverzeichniss des III. Abschnittes zeigt.

Der Feldzug von 1814, vom 1. Januar bis zur Schlacht bei Arcis s. Aube, 19./20. März 1814 in Frankreich, bietet hierin wirklich fast alles Mögliche.

Blüchers Uebergang über den Rhein am 1. Januar 1814.

Blücher und Marmont an der Saar.

Angriff gegen den Seine-Abschnitt Bray-Nogent-Pont von Troyes, von Seite der Allirten her.

Verteidigung des Seine-Abschnitts Montereau-Nogent, Front gegen Süden.

Angriff des gleichen Seine-Abschnitts von Paris her, durch Napoleon.

Verteidigung dieses Abschnittes von Seite der Allirten. Treffen bei Montereau.

Gefecht bei Méry s. Seine und Treffen bei Bar s. Aube.

Schlacht bei Arcis s. Aube. — Betrachtung im Gelände des Schlachtfeldes von Arcis s. Aube unter Annahme der heutigen Bewaffnung.

Zudem verleiht der Umstand, dass dies Jahr in jener kriegshistorisch berühmten Gegend die grössten Manöver (4 Armeekorps und 2 Kavallerie-Divisionen unter Gouverneur Saussier), die je stattgefunden, vorgenommen wurden (deren Verlauf in der „Schweiz. Milit.-Zeitung“ ausführlich dargelegt wird) der Lektüre dieses ohnehin ausserordentlich interessanten Theils und der beigegebenen Karten noch um so mehr Reiz.

Ueberzeugt, dass jeder Offizier — und es kann jeder — früher oder später — anlässlich eines Flussüberganges eine mehr oder weniger einflussreiche, möglicherweise ganz spezielle Rolle zu spielen in die Lage kommen — dieses Buch gerne ein zweites Mal studiren würde, wenn er Zeit dazu hätte, empfehlen wir es schliesslich nochmals bestens als recht lesens- und beachtenswerth.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (An die Waffen- und Abtheilungschefs zu Händen der Schul- und Kurskommandanten) hat das eidg. Militär-Departement folgendes Kreisschreiben erlassen:

Es sind in den letzten Jahren wieder eine Anzahl Klagen laut geworden über rohe Behandlung der Truppen durch Instruktoren, sowie durch Truppenoffiziere und Unteroffiziere. Diese Klagen haben auch in den Verhandlungen der Bundesversammlung ihren Ausdruck gefunden.

Das Militärdepartement fordert die Schul- und Kurskommandanten auf, gegen Vorgesetzte, welche sich ihren Soldaten gegenüber in Wort oder That einer Rohheit schuldig machen, mit der grössten Strenge vorzugehen. Im schweizerischen Soldaten muss auch der Schweizerbürger respektirt werden. Die militärische Erziehung ist darauf zu richten, dass der Soldat die Nothwendigkeit der widerspruchlosen Unterordnung unter seine Vorgesetzten aus eigener Einsicht erkenne. Er muss freudigen Herzens in den Dienst einrücken, mit Lust und Liebe in demselben arbeiten und darf ihn nicht verbittert verlassen.

Selbstverständlich schliesst angemessene Behandlung des Soldaten unerbittliche, aber auf Ueberlegung und Gerechtigkeit beruhende Strenge gegen renitente Elemente keineswegs aus.

Sollten dem Departement wider Erwarten neuerdings Klagen wegen roher Behandlung der Mannschaft bekannt werden, so wird dasselbe in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung anordnen und gegen Schuldige mit rücksichtsloser Strenge vorgehen.

— (Die Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft) wird Samstag und Sonntag den 30. und 31. Juli und Montag den 1. August in Genf stattfinden. Das Organisationskomite wurde zusammengesetzt wie folgt:

A. Zentralkomite der Schweizerischen Offiziersgesellschaft: Die Herren Oberstbrigadier C. Favre, Präsident des Zentralkomites und zugleich Präsident des Organisationskomites; Oberstlieut. Turrettini, Vizepräsident; Oberstlieut. Sarasin, Berichterstatter; Major Picot, Seckelmeister; Hauptmann Le Fort, Sekretär.

B. Die Herren Obersten Coutau, de la Rive, Pictet-de Rochemont; Infanterie-Oberstlieut. Rigaud; Artillerie-Oberstlieut. Dufour; Infanterie-Oberstlieut. L. Favre; Infanterie-Major Vaucher; Artillerie-Major Burgy; Infanterie-Majore Ador und Fazy; Majore der Verwaltungstruppen Breithaupt und Georg; Hauptmann im Justizstab Lachenal; der Vorstand der kantonalen Militärgesellschaft in Genf: Die Herren Geniemajor Cartier, Präsident; Infanterie-Hauptmann H. Galopin, Vizepräsident; Infant.-Hauptmann Poulin, Seckelmeister; Artillerie-Hauptmann Bellamy, Vize-Sekretär; Infanterie-Oberlieut. H. Patry, Sekretär.

Diesem Organisationskomite sind beigegeben die folgenden, von Komitemitgliedern präsidirten Spezialkommissionen:

Finanzkommission: Präsident Hr. Hauptmann H. Galopin;

Quartierkommission: Präsident Hr. Major Breithaupt;

Bankettkommission: Präsident Hr. Major Georg;

Fest- und Empfangskommission: Präsident Hr. Oberstlieut. L. Favre;

Dekorationskommission: Präsident Hr. Major Vaucher;

Polizeikommission: Präsident Hr. Oberstlieut. Dufour.

Das Programm der Versammlung wird später festgesetzt.

Ausland.

Deutschland. (Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze.) (Fortsetzung und Schluss.)

Formation.

Möge die nachstehende Ausführung als Beispiel angesehen werden, wie leicht und mit wie verhältnissmässig geringen Kosten eine Achtung gebietende Grenzschutztruppe geschaffen werden kann. —

Als Grundlage für die Grenzwehr dürfte die politische Provinzial- und Kreis-Eintheilung gelten; erstere umfasst einen Raum von ca. 2 Meilen Breite längs der ganzen Grenze. Die Gestaltung der Kreisgrenzen gestattet nicht, eine strenge Scheidung der Kreise für die Grenzwehr überall festzuhalten.

Sämmtliche innerhalb des 2 Meilen-Gürtels wohnenden diensttauglichen Landsturmpflichtigen, resp. ältesten Jahrgänge der Landwehr, sofern die Zahl der Ersteren nicht ausreicht, welche im Besitze der Ehrenrechte, sind durch zu erlassendes Landesgesetz zum Dienst in der Grenzwehr verpflichtet. Die Hinzuziehung von freiwilligen noch rüstigen gedienten Männern über die Altersgrenze hinaus ist nach Bedürfniss statthaft. Die betreffenden Bezirks-Kommandos und Landraths-Aemter haben den ersten Aufstellungsplan der auszuwählenden Mannschaften nach gegebenen Direktiven zu bearbeiten, nachdem von den General-Kommandos Erhebungen über die Kopfstärke der Verpflichteten der in der 2 Meilen-Zone liegenden Ortschaften angestellt worden.

Der ganze Grenzgürtel zerfällt in zwei, jede etwa 1 Meile breite Zonen; die erste Zone liegt der Grenze zu-